

Landratsamt Günzburg

Abteilung 5 Jugend, Familie und Bildung
Team 522 Bildung, Integration und Prävention
Kommunale Jugendarbeit
An der Kapuzinermauer 1
89312 Günzburg
Telefon 08221/95-420
jugendarbeit@landkreis-guenzburg.de

Leitfaden: Jugendschutz bei Veranstaltungen

Jugendschutzkonzept „1 + 3 aus 10“

1. Wann liegt Öffentlichkeit/Nichtöffentlichkeit bei einer Veranstaltung vor?

Öffentliche Veranstaltungen liegen vor, wenn jedermann, der sich den Eintrittsbedingungen unterwirft, nach Zahlung eines Eintrittsgeldes oder auch frei Zutritt erhalten kann. Dabei ist nicht die Bezeichnung (z. B. als geschlossene Veranstaltung) maßgeblich, sondern der tatsächliche Charakter der Veranstaltung. Besondere Ausschlussmerkmale, die Türsteher festlegen (z. B. Kleidung) lassen den Charakter der öffentlichen Veranstaltung nicht entfallen.

Eine Veranstaltung ist demnach öffentlich, wenn der Teilnehmerkreis nicht näher bestimmt ist, es sei denn, dass der Teilnehmerkreis bestimmt abgegrenzt ist. Auch bei einem bestimmtem Personenkreis liegt eine öffentliche Veranstaltung vor, wenn es weder untereinander noch gegenüber der Veranstaltung eine persönliche Verbindung gibt.

Private Veranstaltungen sind nicht öffentlich, z. B. Hochzeitsfeiern, Geburtstagsfeiern, Betriebsfeste, bei Öffnen für beliebige Gäste werden sie allerdings zu einer öffentlichen Veranstaltung (etwa, wenn im Internet für diese Privatfeier eingeladen wird).

Schulklassen sind als nicht öffentlich anzusehen. Bei einer Schulveranstaltung kommt es darauf an, ob sie strikt auf den Kreis der eigenen Schüler begrenzt ist. (Eine Abi-Feier ist öffentlich, wenn beispielsweise per Flyer, Plakat geworben wird und wenn andere Schüler als die der eigenen Schule Zutritt haben.)



2. Welche Alters- und Zeitgrenzen müssen nach dem Jugendschutzgesetz beachtet werden?

	KINDER UND JUGENDLICHE UNTER 16 JAHRE	JUGENDLICHE AB 16 JAHREN UNTER 16 JAHREN
GASTSTÄTTENBESUCH	In Begleitung durch personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person gestattet oder bei Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränkes in der Zeit von 5 bis 23 Uhr gestattet	Ohne Begleitung durch personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person in der Zeit von 24 bis 5 Uhr nicht gestattet
NACHTBARS UND NACHTCLUBS	Nicht gestattet	
TANZ-VERANSTALTUNGEN	Ohne Begleitung durch personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person nicht gestattet	Ohne Begleitung durch personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person bis 24.00 Uhr gestattet
	Kinder (unter 14 Jahre) bis 22.00 Uhr und Jugendliche (unter 16 Jahre) bis 24.00 Uhr gestattet, wenn es eine Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe oder eine solche ist, die der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient	
SPIELHALLEN	Anwesenheit in Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen nicht gestattet.	
GLÜCKSSPIELE	Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit nur auf Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen gestattet, wenn Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.	

3. Was ist eine erziehungsbeauftragte Person?

Im Jugendschutz wurde der Begriff **erziehungsbeauftragte Person** eingeführt. Nach dieser Regelung werden für Kinder und Jugendliche in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person bestimmte zeitliche Begrenzungen, z. B. für den Besuch von Gaststätten und Diskotheken aufgehoben.

Die **erziehungsbeauftragte Person** nimmt aufgrund einer Vereinbarung mit der **personensorgeberechtigten Person** (Eltern oder Vormund des Kindes) auf Dauer oder zeitweise Erziehungsaufgaben wahr. Ein Autoritätsverhältnis zwischen der erziehungsbeauftragten Person und dem oder der Minderjährigen ist erforderlich, um Erziehungsaufgaben wahrnehmen zu können.



Wer kann erziehungsbeauftragte Person sein?

- Lehrer*innen
- Vereinsbetreuer*innen
- Erzieher*innen
- Ausbilder*innen
- Großeltern/Verwandte
- Volljährige Geschwister

Das Gesetz fördert keine schriftliche Beauftragung, diese kann auch mündlich erfolgen. Es empfiehlt sich jedoch, die schriftliche Form, wegen ihrer Transparenz und Bestimmtheit.

Tipps für Gewerbetreibende und Veranstalter

- Keine Blankounterschriften akzeptieren
- Ist die erziehungsbeauftragte Person nicht in der Lage die Beauftragung auszuführen, so handelt sie trotz der Vereinbarung nicht als erziehungsbeauftragte Person
- Berechtigung und/oder Pflicht die Erziehungsbeauftragung nachzuprüfen (z. B. über Telefonat mit den Eltern)
- Gewerbetreibende und Veranstalter können keine Erziehungsbeauftragung übernehmen (Konflikt zwischen zwei Interessen)

4. Allgemeine rechtliche Grundlagen zum Alkohol

Es gibt Regelungen im Gaststättengesetz, wonach Betrunkene keinen Alkohol erhalten dürfen (§ 20 Nr. 2 GastG), der Ausschank bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung untersagt werden kann (§ 19 GastG) und immer auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr angeboten werden müssen (§ 6 S. 1 GastG).

§ 6 GastG regelt ferner, dass mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer als das billigste alkoholische Getränk angeboten werden muss; sowohl im absoluten Preis als auch im Preis je Menge.

Strafbarkeit besteht für Straftaten im Vollrausch (§ 323a StGB) sowie für Verkehrsteilnahme in alkoholisiertem Zustand (§ 316 StGB).

Neben dem Jugendschutzgesetz besteht im Jugendarbeitschutz § 31 II S. 2 JArbschG ein eigenständiges Abgabeverbot bzgl. minderjähriger Beschäftigter. Danach darf – auch wenn Öffentlichkeit nicht vorliegt – an Jugendliche unter 16 Jahren kein alkoholisches Getränk und an Jugendliche unter 18 Jahre keine anderen alkoholischen Getränke (z. B. Spirituosen) abgegeben werden.



Beispiel

Die Getränkekarte sieht über alkoholische Getränke folgendes vor:

- Wein: 2,00 €/0,2 l
- Spirituosen: 1,50 €/2 cl
- Bier: 1,50 €/0,33 l

Hier ist das günstigste alkoholische Getränk hochgerechnet auf die gleiche Menge mit einem Literpreis von 4,50 € das Bier. Mindestens ein alkoholfreies Getränk darf nicht teurer angeboten werden als das Bier in gleicher Menge, z. B. Limonade max. 0,90 €/0,2 l (Literpreis 4,50 €).

5. Was ist bei der Abgabe von Alkohol nach dem Jugendschutzgesetz zu beachten?

Abgabe ist jede Form der Zugangsverschaffung von Alkohol, ein tatsächlicher Verzehr ist nicht erforderlich. Somit ist eine Abgabe verboten, wenn ein 16-Jähriger auf einem Fest Alkohol Ausschchenkt. Die Altersgrenzen sind beim Ausschank von Alkohol auch zu beachten.

Gestatten des Alkoholkonsums liegt vor, wenn das Alkoholtrinken zumindest passiv geduldet wird, obwohl die Möglichkeit zum Eingreifen besteht. Die Veranstalter haben die Pflicht, die Einhaltung der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes einzufordern und zu kontrollieren.

Altersgrenzen:

Abgabe und Verzehr von jeglichen alkoholischen Getränken darf Kindern und Jugendlichen **unter 16 Jahren** nicht gestattet werden. **Ausnahme** ist der Konsum von Bier, Wein, Schaumwein, Mischungen mit Bier und Wein durch 14- und 15-Jährige, wenn sie von einer **personensorgeberechtigten Person begleitet** werden. Abgabe und Verzehr von Bier, Wein, Schaumwein, Mischungen mit Bier und Wein o. ä. ist **Jugendlichen ab 16 Jahren** gestattet. (§ 9 JuschG)

Abgabe und Verzehr von **anderen alkoholischen Getränken** (z. B. Spirituosen, früher branntweinhaltige Getränke) darf **Kindern und Jugendlichen (unter 18 Jahre)** generell nicht gestattet werden (§ 9 JuschG). Dies sind stark alkoholische Getränke wie z. B. Rum, klare Schnäpse, Weinbrand, Cognac, Whisky. Hierzu zählen auch Getränke, die Mixgetränke sind oder mit Zusätzen versehen sind, sofern sie solche anderen alkoholischen Getränke enthalten (früher branntweinhaltige Getränke). Dabei ist es unerheblich, ob ein solches Getränk nur einen Alkoholgehalt aufweist, der dem Alkoholgehalt eines Bieres, Weines oder Schaumweines entspricht oder sogar darunterliegt.



6. Wie sieht das Jugendschutzgesetz das Thema Rauchen?

Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse weder abgegeben werden noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

Dies gilt auch für nikotinfreie Erzeugnisse wie E-Zigaretten und E-Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden, sowie für deren Behältnisse.

Soweit auf einer Veranstaltung Zigarettenautomaten aufgestellt sind, muss durch technische Vorrichtung sichergestellt sein, dass Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren keine Zigaretten entnehmen können. (§ 10 JuSchG)

7. Genehmigung der Veranstaltung

Öffentliche Veranstaltungen, die die Merkmale des erlaubnispflichtigen Gaststättengewerbes (insbesondere mit Gewinnerzielungsabsicht) erfüllen, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Ordnungsbehörde (§ 12 GastG).

Gemäß § 3 der Gaststättenverordnung ist der Antrag einer Gestattung nach § 12 I GastG schriftlich einzureichen.

Es ist sinnvoll, dass die Gestattungen durch persönliches Vorsprechen von Personen beantragt werden, die detaillierte Kenntnisse über den Ablauf der Veranstaltung haben und für die Durchführung verantwortlich sind. Mit der Unterschrift auf dem Formular übermittelt der Veranstalter eine große Verantwortung und muss z. B. die Konsequenzen von begangenen Ordnungswidrigkeiten während der Veranstaltung tragen. Um solche und andere Fragen zu klären, ist der Antrag im eigenen Interesse möglichst frühzeitig zu stellen.

8. Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen

Der Inhaber hat durch entsprechenden Aufsichtsmaßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass keine Zuwiderhandlungen begangen werden, die beispielsweise durch die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes verhindert werden sollen (vgl. § 130 OwiG).

Hierzu zählt auch die sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen.



9. Praktische Tipps

- Durchsagen über Lautsprecheranlage geben Hinweise auf die Jugendschutzbestimmungen (Altersgrenzen und Alkoholkonsum)
- Bei Einlasskontrollen beim Eingang und vor allem beim Ausschank wird ein deutlich sichtbarer und entsprechend großer Hinweis (z. B. Plakat) zum Jugendschutzgesetz angebracht.
- Bei der Einlasskontrolle erfolgt auch die Kontrolle von Rucksäcken und Taschen. Alkohol und gefährliche Gegenstände dürfen nicht mit eingeführt werden.
- Hinter der Bar stehen Erwachsene, die beim Verkauf alkoholischer Getränke verantwortungsbewusst handeln.
- Zur Umsetzung der jugendschutzrechtlichen Bestimmungen ist die Vergabe von farblich unterschiedlichen Bändchen beim Einlass vorteilhaft. So können relevante Altersgruppen (unter bzw. über 18 Jahre) problemlos voneinander unterschieden werden. Es empfehlen sich Bändchen, die beim Entfernen kaputtgehen.
- Zur Kontrolle der zeitlichen Beschränkungen für unter 18-Jährige ist die Einbehaltung des Ausweises nach DSGVO nicht mehr zulässig.

10. Checkliste für Veranstaltungen

- ✓ Information der zuständigen Behörden und Institutionen – Anmeldungen und Genehmigungen (z. B. Gestattungsantrag Gemeinde, Polizei, Bauamt, Brandwache, Sanitätsdienst, etc.)
- ✓ Genaue Festlegung der Verantwortlichkeiten, z. B. Wer ist Hauptverantwortlicher? Wer ist zuständig für die Aufsicht?
- ✓ Jugendschutz-Projekt „1 + 3 aus 10“ mit in Planung einbeziehen
- ✓ Wer hat Zutritt?
- ✓ Werbung
- ✓ Einlasskontrollen
- ✓ Alkoholausschank, z. B. klare Einweisung des Personals durch Veranstalter, Kontrolle der Altersgrenzen
- ✓ Sicherheit im Außenbereich, z. B. Konsum von mitgebrachtem Alkohol auf dem Parkplatz
- ✓ Was tun im Notfall?



„1 + 3 aus 10“

Ein suchtpreventives Projekt zum Jugendschutz bei Festen und Veranstaltungen

Das Jugendschutzkonzept „1 + 3 aus 10“ bietet Veranstaltern von Festen die Möglichkeit, aus einer Vorschlagsliste - erfüllbare, zum geplanten Fest passende - Präventionsmaßnahmen auszuwählen, um dem bestehenden Jugendschutzgesetz mehr Geltung zu verschaffen. Ziel des Projektes ist ein verantwortungsbewusster Umgang mit Alkohol. Die Veranstalter haben Vorbildfunktion und bemühen sich, riskanten Alkoholkonsum zu reduzieren und dadurch gesundheitliche Schäden zu vermindern. Vom Veranstalter wird erwartet, dass er aus den aufgelisteten elf Vorschlägen den ersten Vorschlag zwingend umsetzt. Aus den übrigen 10 Vorschlägen wählt der Veranstalter zusätzlich 3 aus, zu deren Einhaltung er sich freiwillig selbst verpflichtet

- Ein eigener **Jugendschutzbeauftragter** wird für die Dauer der Veranstaltung bestellt und achtet darauf, dass die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzes eingehalten werden.

Kontaktdaten des/der Jugendschutzbeauftragten:

Name: _____ Handynummer: _____

Anschrift: _____

- Ein gemeinsames **Veranstaltungskonzept** unter Einbeziehung der Polizeiinspektion und der Gemeinde wird erarbeitet.
- Der Veranstalter stellt durch geeignete **Kontrollen** sicher (empfohlen wird ein professioneller Sicherheitsdienst), dass im gesamten Veranstaltungsbereich Alkohol nicht an unberechtigte Jugendliche weitergereicht wird.
- Betrunkene Jugendliche werden von der Veranstaltung **ausgeschlossen**. Die Eltern werden telefonisch zur Abholung verständigt. Die Gemeinde oder das Amt für Kinder, Jugend und Familie werden über den Vorfall informiert.
- Zur Umsetzung der jugendschutzrechtlichen Bestimmungen erhalten die Besucher beim Einlass nach der Ausweiskontrolle farblich unterschiedliche **Bändchen**, um die relevanten Altersgruppen (unter bzw. über 18 Jahre) problemlos voneinander unterscheiden zu können. Es empfehlen sich Bändchen, die beim Entfernen kaputtgehen. 16- und 17-Jährige bekommen am Eingang eine deutlich andere, hellere, leuchtende Armbandfarbe als Volljährige - am besten z.B. ein neonfarbenes oder fluoreszierendes Armband. Wahlweise können auch farbige Stempel benutzt werden.



- Der Veranstalter stellt ein attraktives, **alkoholfreies Angebot** zur Verfügung, das günstiger ist als alkoholhaltige Getränke. Der Veranstalter bewirbt dieses Angebot aktiv. Eventuell besteht die Möglichkeit, eine alkoholfreie Cocktailbar anzubieten.
- Alkoholische **Billigangebote** (z.B. Einen Meter Schnaps) werden unterlassen.
- Alle Maßnahmen zur **Trinkanimation** wie Trinkspiele (z. B. „Beerpong“) oder „Happy hours“ werden unterlassen.
- Alkoholische Mixgetränke werden überhaupt nicht, Spirituosen **erst ab 24.00 Uhr** verkauft.
- Der Veranstalter sorgt für einen preisgünstigen **Heimbringdienst** für Besucher (z.B. Diskobus, Jugendtaxi, etc.).
- Jugendlichen unter 16 Jahren wird generell kein Einlass gewährt. Jugendlichen unter 18 Jahren, auch in Begleitung einer erziehungsberechtigten Person, ist der Aufenthalt nur bis 24 Uhr erlaubt.

Ich erkläre mich verbindlich bereit, die von mir ausgewählten Präventionsmaßnahmen zu erfüllen.

Ort, Datum

Unterschrift Veranstalter

